

6. Handelsregisteranmeldungen bei neu gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 GmbHG darf die Anmeldung zur Eintragung einer neu gegründeten GmbH in das Handelsregister erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, 1/4 eingezahlt ist. Die GmbH selbst entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister, so dass die gemäß § 7 GmbHG zu erbringenden Einlagen an die Vorgesellschaft geleistet werden, die bereits durch die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages entsteht. Werden Zahlungen bereits vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages an die sogenannte Vorgründungsgesellschaft geleistet, befreit dies die Gesellschafter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung ihrer Einlage (Baumbach-Hueck, GmbHG, 16. Auflage 1996, § 7 Rdnr. 5; OLG Köln ZIP 1989, 238; OLG Hamm GmbHR 92, 750).

Es entspricht allgemeiner Übung, unmittelbar im Anschluss an die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages auch die Handelsregisteranmeldung von dem Geschäftsführer unterschreiben zu lassen. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 GmbHG muss die Versicherung abgegeben werden, "dass die in § 8 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet."

Da vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages Einzahlungen auf ein Konto der Vorgründungsgesellschaft nicht von der Einlageverpflichtung befreien und im Übrigen auch die Banken ein auf den Namen der GmbH lautendes Konto erst bei Vorlage des Gesellschaftsvertrages einzurichten pflegen, ist in den geschilderten Fällen die Versicherung über die bereits erfolgte Einzahlung im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Registeranmeldung in aller Regel nicht zutreffend. Zwar sind die Registeranmeldung und die Versicherung über die Einzahlung empfangsbedürftige Willenserklärungen, die erst mit Zugang beim Handelsregister wirksam werden, so dass nach herrschender Auffassung erst zu diesem Zeitpunkt die Einzahlungsverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 GmbHG erfüllt sein müssen (vgl. RGSt 43, 323; 43, 431; Scholz-Winter, GmbHG, 9. Auflage 2000, § 8 Rdnr. 21); es können sich jedoch Probleme ergeben, wenn die Einlage nicht unmittelbar nach Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und Abgabe der entsprechenden Versicherung geleistet wird. Es empfiehlt sich daher, entweder die Unterschrift der Handelsregisteranmeldung erst zu beglaubigen, wenn ein Bankbeleg über die Einzahlung vorgelegt werden kann, oder aber bei vorheriger Beglaubigung der Unterschrift des Geschäftsführers die Handelsregisteranmeldung mit einem Treuhandauftrag versehen zu lassen, der beinhaltet, dass diese erst beim Handelsregister eingereicht werden soll, wenn die entsprechenden Konto-belege vorliegen (vgl. zur Problematik auch: Keilbach, "Die Prüfungsaufgaben der Registergerichte", MittRheinNotK 2000, 365, 372 ff.).

Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, eine Versicherung eines Geschäftsführers in den Rechtsverkehr zu geben, die nach der geschilderten Rechtslage im Regelfall unzutreffend sein dürfte.

Auch wenn ein Notar sich nicht in jedem Einzelfall der Gefahr aussetzt, an einer Straftat gemäß § 82 GmbHG mitzuwirken, könnte die Beglaubigung einer Erklärung, die ersichtlich unzutreffend ist, eine Amtspflichtwidrigkeit darstellen.